

# Unsere Reisebedingungen für Pauschal- u. Gruppenreisen

Sehr geehrte Kunden: bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

## 1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtung des Buchenden

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

1.2 Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Internet) erfolgen.

1.3 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermittelt. Hierzu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt

1.4 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.

## 2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß §651k BB wird eine Anzahlung in Höhe von € 50,00 zur Zahlung fällig, bei geschlossenen Gruppenreisen ist eine Anzahlung von mind. € 1.000,00 pauschal zu zahlen. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem Ziffer 6 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,00 nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.

## 3. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

3.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2 Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle.

3.3 Der Veranstalter empfiehlt dem Kunden eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

3.4 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet :

- 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%
- ab dem 6.Tag und bei Nichtanreise 100%

des Reisepreises je Fahrgast, mindestens jedoch € 50,00

3.5 Zusatzbestimmungen für Reiserücktritt bei geschlossenen Gruppenreisen:

Stornieren einzelne Reisetilnehmer einer geschlossenen Gruppenreise und die angegebene Mindestteilnehmerzahl dieser geschlossenen Gruppenreise wird dadurch unterschritten, berechnen wir den vollen Reisepreis des einzelnen Reisetilnehmers als Stornokosten.

3.6 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass dieser überhaupt keiner oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

3.7 Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der Veranstalter einen solchen Anspruch geltend, so ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.8 Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 4. Umbuchungen

4.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsortes bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann der Veranstalter bis zu den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 15,00 pro Kunden erheben.

4.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen können, sofern Ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 5. Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten.

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den Veranstalter muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

- b) Der Reiseveranstalter hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- c) Er ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt vom Veranstalter später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreise für Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

5.1 Wird die Reise aus diesem Grunde nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

#### **6. Obliegenheiten des Kunden, Kündigung durch den Kunden**

6.1 Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.2 Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ( §651 e BGB) kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, vom Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

#### **7. Beschränkung der Haftung**

7.1 Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Veranstalter für einen Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Bei Pauschalreisen mit Busbeförderung ist die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Busbeförderung gemäß vorstehender Regelung nur beschränkt, soweit der Schaden € 1000,00 pro Person übersteigt und die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3 Die Reisegäste sind während der Fahrt gesetzlich haftpflichtversichert.

7.4 Für andere Transportmittel, Gaststätten u.a. sind wir nur Vermittler und übernehmen keine Haftung.

#### **8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

8.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

8.2 Die Geltendmachung kann frist während nur gegenüber dem Veranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

8.3 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

8.4 Ansprüche des Kunden nach §§651 c bis f BB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung vom Veranstalter oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Veranstalter oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

8.5 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

8.6 Die Verjährung nach 7.4 und 7.5 beginnt mit jedem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

#### **9. Pass Visa und gesundheitspolizeiliche Formalitäten**

9.1 Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente wie z.B Pass und Visum, sowie auch über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente. Gesundheitspolizeiliche Formalitäten, wie z.B. Impfungen durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt, oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn ( mit eventuell zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen.)

9.2 Nach der Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 9.1, hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder der Bescheinigungen verpflichtet hat.

9.3 Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist. ( z.B. keine gültige Impfung oder Visum)

#### **10. Mindestteilnehmerzahl**

10.1 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei allen Reisen 25 Personen

#### **11. Hotels**

11.1 Hotels laut Beschreibung oder gleichwertige Unterkunft

#### **12. Programmänderungen**

12.1 Die Abläufe der Reisen sind unverbindlich vorgesehen. Bitte beachten Sie das Umstellungen des Ablaufs und der Besichtigungspunkte möglich sind.

**Kimmel-Reisen GbR**

**Inh. Thomas & Wolfgang Kimmel**

**Kreuzstraße 1, 56341 Kamp-Bornhofen**

**Tel.: 0 67 73 / 4 56 Fax: 0 67 73 / 5 45**